

Satzung

der Ortsgemeinde Büchel über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage“

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477), des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), geändert durch Landesgesetz vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77), alle Gesetze in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit gemäß Beschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Büchel vom 26. Januar 2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der vom Gemeinderat der Ortsgemeinde Büchel aufgestellte Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaik-Anlage“ wird hiermit als Satzung beschlossen. Die Bebauung in dem Bebauungsplangebiet hat sich nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zu richten.

§ 2

Die Bebauungsplan-Urkunde, einschl. der Textfestsetzungen, die die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch sowie den örtlichen Geltungsbereich enthält, gelten als Bestandteil dieser Satzung und sind als Anlage beigefügt. Die ebenfalls als Anlage beigefügte Begründung sowie der Umweltbericht dienen der Orientierung über die Planungsabsichten.

§ 3

Mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch sowie § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung tritt die Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ in Kraft.

§ 4

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle entgegenstehenden baurechtlichen Bestimmungen für das Bebauungsplangebiet außer Kraft.

56823 Büchel, 09.02.2022

Ortsgemeinde Büchel

(Tino Pfitzner)
Ortsbürgermeister

